

Annahme von Spenden gemäß § 78 Abs. 4 GemO im Zeitraum 01.12.2024 – 13.07.2025

Begründung

Nach § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 GemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 GemO beteiligen.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie etwaigen Beigeordneten.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat grundsätzlich in öffentlicher Sitzung.

Nachfolgend sind die im Zeitraum **01.12.2024 – 08.07.2025** eingegangenen Geld- und Sachspenden detailliert dargestellt:

Stiftung Rudolf und Fridl Buck (Mühlheim a. D.) 2.500,00 € zugunsten der Grundschule Buchheim

Der Verwaltung liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse vor, die gegen eine Annahme der aufgeführten Spenden sprechen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der dargestellten Spende gemäß § 78 Abs. 4 GemO zu.

Buchheim, 08.07.2025



C. Kölzow
Claudette Kölzow
Bürgermeisterin